

# Kirchengericht

für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Evangelische Landeskirche und Diakonie in Württemberg

2 AS 2/2016 D

## Beschluss vom 10. Mai 2017

In der mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeit mit den Beteiligten

....

- Antragstellerin -

...

- Beteiligte Ziffer 2 -

Es wird festgestellt, dass es keinen Grund für die Verweigerung der Zustimmung zur Eingruppierung der Dienstnehmerin ... gibt; die Zustimmung zur Eingruppierung in die EG 7 wird ersetzt.

## Gründe:

### I.

Die Verfahrensbeteiligten streiten um die korrekte Eingruppierung der Dienstnehmerin .... Am ... beantragte die Antragstellerin die Zustimmung zur Einstellung von Frau .... Am ... teilte die Mitarbeitervertretung fristgerecht mit, dass sie der Einstellung der Dienstnehmerin ... zwar zustimme, nicht aber der Eingruppierung - wie vorgeschlagen - in die EG 7. Die Mitarbeitervertretung sieht eine Eingruppierung in die EG 8 als zutreffend an. Ein Erörterungsgespräch am .... endete ohne Ergebnis.

Am ... leitete die Antragstellerin das Zustimmungsersetzungsverfahren beim Kirchengenicht Württemberg (MVG) ein.

Der Dienstgeber erklärt, die Eingruppierung erfolge nach den Richtlinien der AVR.DD.

Mit der beim Kirchengenicht am ... eingegangenen Antragschrift beantragt die Antragstellerin festzustellen, dass die Zustimmung ersetzt wird.

Die Antragstellerin führt zur Begründung aus,

es gebe eine Tätigkeitsbeschreibung, auf die sie sich beziehe (Anlage AS 6).

Bei der Dienstnehmerin handle es sich um eine Erzieherin. Die Eingruppierungssystematik der AVR.DD sehe eine Eingruppierung für Erzieher in die EG 7 vor. Es komme darauf an, was die normale/übliche Tätigkeit einer Erzieherin/eines Erziehers sei. Als Basis zur Feststellung dienten aktuelle Ausbildungspläne und Lerninhalte für den jeweiligen Ausbildungsberuf.

Die Tätigkeitsmerkmale der Dienstnehmerin entsprächen die der EG 7, es gebe keine Anhaltspunkte für die Entgeltgruppe EG 8, unabhängig davon, was frühere Eingruppierungen ergeben hätten. Die pädagogischen Fachkräfte in den Wohngruppen der stationären Jugendhilfe übten im Wesentlichen Tätigkeiten aus, die den üblichen Tätigkeiten eines Erziehers/einer Erzieherin, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung entsprächen.

Die Tätigkeiten der Berufsgruppe Erzieher sind im Eingruppierungskatalog der Anlage 1 AVR.DD der EG 7 Buchstabe a) zugeordnet. Der Erzieher sei gegenüber dem Erzieher Fachrichtung Elementarerziehung keine höherwertige sondern auf die Zielgruppe der Jugendlichen abgestimmte und insoweit von der Vorschule abgegrenzte Ausbildung. Beide Ausbildungsgänge umfassten jedoch drei Ausbildungsjahre. Das Berufsbild des Erziehers sei nicht nur in einer Kindertagesstätte vorhanden.

Die Dienstnehmerin ... sei in der Jugendhilfe tätig, dies insbesondere für unbegleitete jugendliche Flüchtlinge. Die Dienstnehmerin sei zuvor klassische Erzieherin gewesen. Das Berufsbild des Erziehers in der Jugendhilfe sei das eines Erziehers für Kinder gegenüber gleichwertig.

Die Antragstellerin stellt sodann den Antrag festzustellen, dass, da es keinen Grund für die Verweigerung der Zustimmung zur Eingruppierung der Dienstnehmerin ... gegeben hat, die Zustimmung zu ersetzen.

Die Mitarbeitervertretung/die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag abzuweisen.

Die Mitarbeitervertretung führt zur Begründung aus,

sachgerechte Eingruppierungsstufe sei die EG 8. Dies ergebe sich aus der Eingruppierungsstruktur. Es handle sich bei der Tätigkeit der Dienstnehmerin um eine schwierige Tätigkeit nach erweitertem Fachwissen/mit erweitertem Fachwissen. Die Jugendlichen hätten einen erhöhten Förderungsbedarf, dies ergebe auch eine Protokollnotiz (Protokollnotiz 6) zum TVöD, der den AVR.Württemberg ähnlich sei.

Die Mitarbeitervertretung hat eine eigene Tätigkeitsbeschreibung/Stellenbeschreibung hinsichtlich der Dienstnehmerin vorgelegt (Anlage MAV 1 (Schriftsatz vom ...)). Das übliche Einsatzfeld einer Erzieherin/eines Erziehers sei eine Kindertagesstätte. Im vorliegenden Fall hätte das Klientel jedoch einen erhöhten Förderungsbedarf, nur daher könnten sie bei der Einrichtung untergebracht werden. Die schwierigen Aufgaben der Dienstnehmerin rechtfertigten daher eine Eingruppierung in die EG 8 a.

Die Dienstnehmerin sei teilweise alleine im Dienst. Bei den Jugendlichen handle es sich um Jugendliche mit extremem Hilfsbedarf, diesen müssten Grenzen aufgezeigt werden, es handle sich ausschließlich um „problematische Jugendliche“. Dahinter stehe eine Konzeption zur sozialpädagogischen Jugendhilfe. Die besonderen Fähigkeiten der EG 8 a seien daher im vorliegenden Fall gegeben.

Hier wird nicht auf weitere Einzelheiten sondern nun auf die gewechselten Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten vom ... sowie auf die Sitzungsniederschriften der Sitzungen des Kirchengerichts vom .... Bezug genommen.

## II.

Der Mitarbeitervertretung steht kein Zustimmungsverweigerungsrecht zu. Der Dienstgeber hat mit der Entscheidung für die EG 7 nach AVR.DD eine korrekte Eingruppierung vorgenommen.

1. Gemäß § 42 c MVG.Württemberg in Verbindung mit § 41 Abs. 1 MVG.Württemberg darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn gemäß § 41 Abs. 1 a MVG. Württemberg, die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige kirchengerichtliche Entscheidung verstößt.

Für die privatrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ... ist durch die Betriebsvereinbarung gemäß § 36 a MVG.Württemberg die Direktanwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR.DD) in der jeweils gültigen Fassung vereinbart. Die Eingruppierung regelt die AVR.DD im § 12 sowie ergänzend in der Anlage 1, die in abstrakten Obersätzen in Verbindung mit konkretisierenden Untersätzen und Richtbeispielen beschrieben sind.

In den Richtbeispielen wird nach der ständigen Rechtsprechung eine wesentliche normative Wertsetzung zugestanden. Daraus ergibt sich, dass die Richtbeispiele, die bei der jeweiligen Eingruppierung zugeordnet sind, alle Merkmale des Ober- und Untersatzes erfüllen, sofern die ausgeübten Tätigkeiten nicht in dem Maße von den üblichen, im Rahmen der entsprechenden Ausbildung vermittelten Tätigkeiten abweichen, als dass ihnen ein anderes, höher oder minderwertiges Gepräge gegeben wird. Die Eingruppierung folgt dabei einer Automatik. Der Anspruch auf Entgelt nach einer bestimmten Eingruppierung erwächst unmittelbar aus der Übertragung der Tätigkeit. Sie stellt keine Rechtsgestaltung oder Willenserklärung dar, die einem wechselseitigen Gestaltungsspielraum unterliegt. Dem Dienstgeber kommt eine gewisse Einschätzungsprärogative hinsichtlich der vorzuschlagenden Eingruppierung zu (vgl. BAG-Urteil vom 22. März 2000, 4 AZR 105/99, veröffentlicht bei juris-online).

2. Das in der Anlage 1 zu den AVR.DD vorgegebene Richtbeispiel des Berufsbildes der Erzieherin/des Erziehers ist für das Kirchengerecht korrekt hinsichtlich der EG 7. Die Eingruppierung richtet sich ausschließlich nach den Vorgaben der AVR.DD, eine Bezugnahme zu anderen Tarifwerken ist nicht gegeben.
3. Auch frühere Eingruppierungen für eine „vergleichbare Tätigkeit“ des Dienstgebers waren für das Kirchengerecht nicht maßgebend, da sich die korrekte Eingruppierungsstufe aus der aktuellen Tätigkeit der Erzieherin/des Erziehers und nicht aus anderen, bei der Dienstgeberin vorhandenen Berufsbildern, ergibt.

Die Kammer kann nachvollziehen, dass die Dienstnehmerin ... seit ... als Erzieherin in der Jugendhilfe tätig wird, dies für unbegleitete jugendliche Flüchtlinge. Der dort zu vollziehende und zu erfüllende Aufgabenkreis passt zur Aufgabenbeschreibung der EG 7. Für die EG 8 gibt es zumindest keine direkten Anhaltspunkte.

Das Berufsbild der Erzieherin/des Erziehers setzt in der jeweiligen Ausprägung durchaus verschiedenartige Qualifikationen und eventuelle Zusatzqualifikationen voraus, z. B. bei einer Erzieherin in der Kindertagesstätte den Umgang mit besonders jungen Mitmenschen, beim Umgang mit besonders hilfsbedürftigen und problematischen Jugendlichen die Anleitung, Vorgabe und Hilfe zum weiteren erwachsenwerden. Beide Berufsbilder können nicht automatisch als besonders leicht oder besonders schwer eingeordnet werden.

Die Kammer lässt sich von zwei grundsätzlichen Erwägungen leiten:

- a) Die Dienstnehmerin wird im Grundsatz im Aufgabenfeld/Tätigkeitsfeld einer Erzieherin tätig, der Beruf der Erzieherin ist mit der EG 7 durchaus korrekt wiedergegeben, die Anwendung der AVR.DD ist sachgerecht.
  - b) Um eine Eingruppierung in die EG 8 zu rechtfertigen, müssten tatsächlich besondere schwierige Tätigkeiten vorhanden oder ein rein anderes Fachwissen begründet sein; eine Höhergruppierung alleine reicht noch nicht aus.
4. Die von der Mitarbeitervertretung vorgelegte Tätigkeitsbeschreibung ist zur weiteren Findung eines Tätigkeitsbildes sicherlich geeignet und richtig. Die Kammer weist jedoch darauf hin, dass es sich dabei um eine nicht vom Dienstnehmer genehmigte und von allgemeinen Eingruppierungsmerkmalen abweichende Einschätzung der Mitarbeitervertretung handelt.

Das Kirchengesicht stellt jedoch auch fest, dass die stark fordernde Tätigkeit der Hilfe zur Erziehung und Jugendhilfe im vorliegenden Fall nicht ganz genau in den AVR.DD abgebildet wird. Die EG 7 erfasst nicht in voller Gänze die Ausgestaltung der nicht einfachen Tätigkeit der einzugruppierenden Dienstnehmerin.

Eine Höhergruppierung nach EG 8 ist jedoch von der Kammer ebenfalls nicht zu erkennen.

Es verbleibt daher bei der vorgeschlagenen Eingruppierung in EG 7.

Damit steht der Mitarbeitervertretung ein Zustimmungsverweigerungsgrund nicht zur Verfügung.

Für die Richtigkeit der Übertragung

Daniel Obst  
Vorsitzender Richter am Kirchengesicht

Ute Schurr  
Geschäftsstelle des Kirchengesichts